

Richtlinie der Hansestadt Uelzen zur Förderung gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Hansestadt Uelzen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

I. Zweck

1. Die Hansestadt Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen finanzielle Unterstützung zugunsten gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Hansestadt Uelzen, die als Folge der Corona-Krise finanzielle Einbußen erfahren und von sonstigen Unterstützungsprogrammen nicht erfasst werden. Die Förderung dient der Sicherung des Fortbestands dieser Vereine.
2. Ein Rechtsanspruch des Vereins auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Hansestadt Uelzen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Das Hilfsprogramm umfasst einen Etat von 50.000,00 Euro und ist zunächst auf das Jahr 2020 begrenzt. Sofern die Anzahl von Anträgen den Gesamtbetrag des Hilfsprogramms übersteigt, wird die Leistung in Höhe eines Anteils gewährt; sofern der Gesamtbetrag verbraucht ist, ist eine Leistung vollständig zu versagen.

II. Förderkriterien

1. Antragsberechtigt ist ein Verein, der
 - im Vereinsregister eingetragen ist,
 - gemeinnützig gemäß § 52 AO ist und
 - seinen Sitz in der Hansestadt Uelzen hat.
2. Der Zuschuss wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung geleistet, wenn der Verein durch die Corona-Krise nachweislich finanzielle Einbußen hat und dadurch in einen finanziellen Engpass geraten ist.
 - 2.1. Dem Verein entgehen ab 20.03.2020 aufgrund der Beschränkung sozialer Kontakte gemäß Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen Lüchow-Dannenberg vom 20.03.2020, gemäß Niedersächsischer Verordnungen vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. 6/2020, S. 48f.), 02.04.2020 (Nds. GVBl. 7/2020, S. 55ff.), 07.04.2020 (Nds. GVBl 8/2020, S. 63ff.) nebst Änderung vom 09.04.2020 (Nds. GVBl 9/2020, S. 70) sowie gemäß Niedersächsischer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. 10/2020, S. 74ff.) nebst Änderung vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. 11/2020, S. 84f.) Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb.
Der Verein muss durch geeignete, aussagefähige Unterlagen nachweisen, welche Einnahmen aus welchem Bereich (z.B. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder) und in welcher Höhe nach dem 20.03.2020 erwartet wurden, dass diese entfielen oder entfallen werden und aus welchem Grund.
Dies ist durch Vorlage des üblichen Haushaltsplans bzw. bei geplanten Großveranstaltungen, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen in 2020 nicht durchgeführt werden konnten/können,

durch einen Finanzierungsplan darzustellen. Entsprechende Erläuterungen zu den Posten sind vorzunehmen.

- 2.2. Einnahmen des Vereins decken die bestehenden Zahlungspflichten aus dem fortlaufenden Personal-, Sach- und Finanzaufwand (z.B. Personalkosten, Miete/Pacht, Leasing, Versicherungen, Wartungskosten, Wareneinkauf, auch unerwartete Ausgaben wie Reparaturen, Stornokosten) im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich nicht; bei Großveranstaltungen decken die Einnahmen nicht die Zahlungspflichten für die geplante oder durchgeführte Veranstaltung. Durch die Absage von Großveranstaltungen sind dem Verein Einnahmen entgangen und unnütz aufgewendete Kosten entstanden, die entgegen der Haushaltsplanung bzw. Finanzierungsplanung ein wirtschaftliches Defizit verursachen. Der Verein hat geeignete, aussagefähige Unterlagen vorzulegen, aus denen sich Grund und Höhe der fortlaufenden Zahlungsverpflichten ergeben.

Dem Verein entstand oder entsteht ein vorübergehendes Haushaltsdefizit.

Der Antragsteller hat glaubhaft zu versichern, dass der Verein durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb nicht ausreichen und voraussichtlich in 2020 nicht ausreichen werden, um die Zahlungsverpflichtungen aus dem fortlaufenden Personal-, Sach- und Finanzaufwand zu zahlen bzw. die Zahlungspflichten durch Einnahmen aus geplanten, aber abgesagten (Groß-) Veranstaltung zu decken.

Die Förderung gilt für Vereine, die am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft als Schuldner im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Außerdem ist anzugeben und ggfs. zu belegen, ob und ggfs. welche Maßnahmen der Verein unternommen hat, um den finanziellen Verlust zu verringern.

3. Die Förderung der Hansestadt Uelzen ist subsidiär gegenüber anderen Fördermaßnahmen. Eine Förderung durch die Hansestadt Uelzen erfolgt erst dann, wenn keine anderen Fördermaßnahmen existieren oder beantragte Fördergelder nachweislich nicht oder in nicht ausreichendem Maße bewilligt wurden, um das Liquiditätsdefizit des Vereins auszugleichen.

Der Antragstellung von Vereinen im kulturellen Bereich muss eine Beratung über Fördermöglichkeiten beim Lüneburgischen Landschaftsverband vorausgegangen sein (Lüneburgischer Landschaftsverband e.V., Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Geschäftsführerin Anne Denecke, Terminvereinbarung über Telefon 0581-827262 oder per Mail denecke@lg-landschaftsverband.de).

Der Antragstellung von Sportvereinen muss eine Beratung des Kreissportbundes über Fördermöglichkeiten vorausgegangen sein: <https://www.ksb-uelzen.de/>

Die erfolgten Beratungen sind entsprechend nachzuweisen.

Beispiele für Hilfsfonds sind:

- „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>
- Notfallfonds „HILFE COVID-19“ der Lotto-Sport-Stiftung: <https://www.lotto-sport-stiftung.de/aktuelles/foerderung/>
- Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine: https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.htm
- Antrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG): <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html>

III. Höhe der Förderung, Bewertungszeitraum

Die Förderung orientiert sich an dem glaubhaft versicherten Liquiditätsdefizit bzw. Finanzierungsdefizit bei Großveranstaltungen in 2020. Die Förderung wird auf Antrag zum Ausgleich eines akuten, nicht unerheblichen Liquiditätsdefizits gewährt. Der antragstellende Verein ist bis zu einer Höhe von maximal 3.500 Euro zuschussfähig. Sofern der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft ist, sind Folgeanträge möglich.

IV. Antrag, Widerrufsvorbehalt und Rückforderung

1. Die Förderung ist bei der Hansestadt Uelzen zu beantragen. Auszahlungen sollen unverzüglich erfolgen, stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit.
2. Die Unterstützung wird als rückzahlungsfreier Liquiditätszuschuss gewährt und ist für Vereinszwecke einzusetzen.

Die Hansestadt Uelzen prüft die zweckentsprechende Verwendung des Liquiditätszuschusses stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Sie kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen und den Zuschuss ganz oder anteilig zurückfordern, wenn die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, insbesondere das glaubhaft versicherte Liquiditätsdefizit nicht vorgelegen hat.

Der Antragsteller hat dazu auf Verlangen der Hansestadt Uelzen den Jahresabschluss 2020 bzw. gleichwertige Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

V. Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Uelzen, den 13. Juli 2020

Jürgen Markwardt
Bürgermeister